

**Vertragspartner** des Berufsausbildungsvertrages sind der Auszubildende und der Auszubildende. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auszubildende darf, wer neben der beruflichen Qualifikation die Ausbilder-Eignungsprüfung abgelegt hat. Für die Ausbildung im Handwerk ist nach der Handwerksordnung die Meisterprüfung erforderlich. Dies gilt nicht für zulassungsfreie Handwerksbetriebe und das handwerkliche Gewerbe.

Der Berufsausbildungsvertrag muss folgende **Mindestangaben** enthalten:

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung müssen sich an der **Ausbildungsordnung** orientieren. In der Ausbildungsordnung sind für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf festgelegt:

- das Berufsbild: Kenntnisse und Fertigkeiten,
- der Ausbildungsrahmenplan: sachlicher und inhaltlicher Ablauf,
- die Prüfung: Fächer und Anforderungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung.

Der Betrieb soll nach dem Ausbildungsrahmenplan einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zurzeit rund 330 anerkannte Ausbildungsberufe.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der **Probezeit**. Sie dauert mindestens einen, höchstens vier Monate. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen den Vertrag schriftlich und ohne Fristen kündigen. Die Probezeit ermöglicht beiden Seiten ein gegenseitiges Kennenlernen. Der Auszubildende soll prüfen, ob er den richtigen Beruf und den richtigen Ausbildungsbetrieb gewählt hat. Andererseits kann der Betrieb feststellen, ob der Auszubildende für Beruf und Betrieb geeignet ist.

Eine fristlose **Kündigung** nach der Probezeit ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Diebstahl, Tötlichkeit) möglich. Der Auszubildende kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung abbrechen oder einen anderen Beruf erlernen will. Kündigungen müssen schriftlich und begründet erfolgen.

Die Ausbildung endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Findet die **Abschlussprüfung** vorher statt, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Mitteilung über die bestandene Prüfung. Zur Prüfung zugelassen wird, wer die Ausbildungsordnungsgemäß durchlaufen, an der Zwischenprüfung teilgenommen und vorgeschriebene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweishefte geführt hat. Wenn die Prüfung nicht bestanden wird, verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Während der letzten drei Monate der Ausbildung können die Vertragspartner eine Weiterbeschäftigung vereinbaren. Jugendvertreter müssen auf Wunsch weiterbeschäftigt werden.

Im Berufsbildungsgesetz sind für beide Vertragsparteien die **Rechte und Pflichten** geregelt. Aus den Rechten des einen ergeben sich jeweils die Pflichten des anderen. Bereits während der Probezeit haben Auszubildender und Ausbildungsbetrieb alle Rechte und Pflichten, die für das Berufsausbildungsverhältnis gelten:

Pflichten des Auszubildenden	Pflichten des Auszubildenden
– erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln	– übertragene Verrichtungen sorgfältig ausführen
– selbst ausbilden oder einen Ausbilder beauftragen	– an Ausbildungsmaßnahmen, für die er freigestellt ist, teilnehmen (z. B. Berufsschulbesuch)
– Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen	– den Weisungen von Auszubildendem und Ausbilder folgen
– zum Berufsschulbesuch anhalten und für Prüfungen freistellen	– die Betriebsordnung beachten
– charakterlich fördern, sittlich und körperlich nicht gefährden	– Werkzeug, Maschinen und Einrichtungen pfleglich behandeln
– nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen	– über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren
– bei Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis ausstellen	– Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis führen, wenn dies vorgeschrieben ist

1. a) Welches Gesetz regelt die Berufsausbildung?  
b) Aus welchen Gründen ist die Ausbildung gesetzlich geregelt?
2. Erläutern Sie den Begriff »duales System der Berufsausbildung«.
3. a) Welche Aufgaben haben die Kammern?  
b) Welche Kammer ist für Ihre Ausbildung zuständig?
4. Nennen Sie die wichtigsten Inhalte des Berufsausbildungsvertrages.
5. Wer darf ausbilden?
6. Erklären Sie den Unterschied zwischen Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan.
7. a) Wie lange dauert die Probezeit?  
b) Welchen Zweck hat sie?
8. Wann, warum und wie kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden?
9. Unter welchen Voraussetzungen wird der Auszubildende zur Prüfung zugelassen?
10. Wann endet das Berufsausbildungsverhältnis?
11. Erläutern Sie folgende Pflichten der Vertragspartner:
 

a) Lernpflicht	b) Schweigepflicht
c) Berufsschulpflicht	d) Fürsorgepflicht
e) Sorgfaltspflicht	f) Weisungsgebundenheit
g) Ausbildungspflicht	h) Vergütungspflicht